

Verkehrsblatt

Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland
(VkBl)

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Nr.	Datum	VkBl 1977	Seite
Allgemeine Angelegenheiten			
250	7. 9. 1977	Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr; hier: Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten — TR GGVS 02 —	542
251	31. 8. 1977	Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter; hier: Muster von Unfallmerkblättern für den Seetransport nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (SFO)	544

Straßenverkehr

252	19. 8. 1977	Richtlinie für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen für das Jahr 1978	544
253	19. 8. 1977	Richtlinie für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen (EWG) 1978	546
254	29. 8. 1977	Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 5/77	548
255	5. 9. 1977	Erfassung der Farbe der Kraftfahrzeuge	548
256	5. 9. 1977	Bekanntmachung Nr. 16/77 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes	549
257	7. 9. 1977	Verordnung über die Tarifikommissionen, die erweiterten Tarifikommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifikommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied	550

Binnenschifffahrt

258	13. 9. 1977	Bekanntmachung über das Wasserschifffahren auf den Binnenschifffahrtsstraßen	550
259	29. 9. 1977	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter	552
260	15. 9. 1977	Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Verminderung des Ankergewichts bei neuartigen Ankern	552

Nr.	Datum	VkBl 1977	Seite
261	23. 8. 1977	Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents	553
262	24. 8. 1977	Ungültigkeitserklärung von Eischainen für Binnenschiffe	553
263	5. 9. 1977	Hinweis Verordnung Nr. 13/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 30. August 1977	553

Luftfahrt

264	25. 8. 1977	Sonderlandeplatz Unterschüpf	553
265	29. 8. 1977	Verkehrslandeplatz Offenburg	553

Straßenbau

266	22. 8. 1977	Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); DV-Anwendung	554
-----	-------------	--	-----

Wasserstraßen

267	27. 6. 1977	Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen	555
-----	-------------	--	-----

Aufgebote (nicht in Ausgabe B)

267a	30. 9. 1977	Aufbietung verlorener Fahrzeugbriefe	
267b	30. 9. 1977	Aufbietung verlorener Führerscheine	
267c	30. 9. 1977	Aufbietung von verlorenen Fahrzeugscheinen und Bescheinigungen über die Zuteilung amtlicher Kennzeichen für zulassungsfreie Fahrzeuge	564a—564aaaaaaa

Nichtamtlicher Teil

Zeitschriftenschau

Übersicht	556
Auslese	557

Bücherschau

Neuerscheinungen	561
------------------	-----

Rechtsprechung	562
----------------	-----

AMTLICHER TEIL

Allgemeine Angelegenheiten

**Nr. 250 Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr;
hier: Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten
— TR GGVS 02 —**

Bonn, den 7. September 1977
A 13/26.20.70–52

Unter Aufhebung der Verkehrsblatt-Verlautbarung von 1976 Nr. 275 (S. 558) gebe ich nachstehend die in der Zwischenzeit überarbeiteten und mit den obersten Landesbehörden abgestimmten Technischen Richtlinien über Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten (TR GGVS 02) bekannt.

Die neuen TR enthalten gegenüber der alten Fassung insbesondere

- eine Beschränkung des Geltungsbereichs auf Tankfahrzeuge, Fahrzeuge mit Aufsetztanks und Fahrzeuge mit offenen Tankcontainern,
- Verlängerung der Übergangsfrist für die bereits zugelassenen Fahrzeuge,
- Abstimmung der Forderung nach einem Ex-Schutz bei der kombinierten Warn- Arbeitsleuchte auf den Fall der Beförderung brennbarer Gase und/oder brennbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von $\leq 55^\circ\text{C}$,
- Angabe der nach der „Verordnung über die Zulassung einer neuen Numerierung der Gefahrklassen bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße“ vom 22. Juni 1977 (BGBl. I S. 1008) zusätzlich oder anstelle der in der GefahrgutVStr vorgeschriebenen Numerierung der Gefahrklassen zugelassenen neuen Bezeichnung sowie der in Anpassung hieran zu erwartenden neuen Randnummer jeweils nach der alten Bezeichnung in Klammern.

Für die bereits zugelassenen Fahrzeuge, die den Vorschriften des Anhangs B.2 der GefahrgutVStr nach alter Auslegung entsprechen, wird die Übergangsfrist für die Erfüllung der Anforderungen an die elektrische Ausrüstung nach der neuen, nachstehend durch diese TR gegebenen Regelung bis zur nächsten, nach dem 1. Oktober 1977 liegenden Tankuntersuchung, längstens jedoch bis zum 30. September 1980 verlängert.

Unter die TR fallen von den Stoffen

- a) der Klasse Id (2) die in Rn. 220002 des Anhangs B.2 genannten brennbaren Druckgase,
- b) der Klasse IIIa (3) die entzündbaren flüssigen Stoffe der Rn. 2301 Ziffern 1, 2, 3 und 5,
- c) der Klasse IVa (6.1) die giftigen und gleichzeitig brennbaren Stoffe der Rn. 2401 (2601) Ziffern 1 bis 7, 12 a), b) und f), 13 a), 14, 15 a), b) und 16,
- d) der Klasse V (8) die ätzenden und gleichzeitig brennbaren Stoffe der Rn. 2501 (2801) Ziffern 21 c), d) und e), 23, Acetylchlorid der Ziffer 22 und Äthylendiamin der Ziffer 35,
- e) der Klasse VII (5.2) die organischen Peroxide der Rn. 2701 (2551)
 - 1. Stoffgruppen A, B und C, sofern sie einen Flammpunkt von $\leq 55^\circ\text{C}$ haben,
 - 2. alle flüssigen organischen Peroxide der Gruppe E,
 - 3. alle organischen Peroxide der Gruppen A, B, C und E, sofern sie mit Lösemitteln versetzt sind, die einen Flammpunkt von $\leq 55^\circ\text{C}$ haben.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr. Arnold

Technische Richtlinien zur GefahrgutVStr	Elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter	TR GGVS 02
---	---	------------

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten

a) für die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t, sofern

1. es sich dabei um Tankfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Aufsetztanks oder um Fahrzeuge zur Beförderung von offenen Tankcontainern – Tankcontainer mit einem Sicherheitsventil werden als geschlossene Tankcontainer angesehen – handelt und
2. nach Rn. 10251 in Verbindung mit Rn. 10002 und 10100 sowie nach Rn. 14251 (21251), 31251, 41251 (61251) und 51251 (81251) der Anlage B der GefahrgutVStr die Vorschriften des Anhangs B.2 über die elektrische Ausrüstung anzuwenden sind und
3. in diesen Fahrzeugen brennbare Gase der Klasse Id (2) und/oder brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von kleiner oder gleich 55°C der Klassen IIIa (3), IVa (6.1) und V (8) sowie der Klasse VII (5.2) befördert werden, wenn es sich bei letzteren um organische Peroxide handelt, die

3.1 den Stoffgruppen A, B oder C angehören und einen Flammpunkt von kleiner oder gleich 55°C haben oder mit Lösemitteln versetzt sind, die einen Flammpunkt von kleiner oder gleich 55°C haben oder

3.2 der Stoffgruppe E angehören und flüssig sind oder mit Lösemitteln versetzt sind, die einen Flammpunkt von kleiner oder gleich 55°C haben;

b) für ortsbewegliche Warnleuchten, die nach Rn. 10260 der Anlage B der GefahrgutVStr mitzuführen sind und entsprechend beschaffen sein müssen.

(2) Die Richtlinien enthalten den Text aus dem Anhang B.2 und der Rn. 10260 der Anlage B der GefahrgutVStr und Erläuterungen hierzu. Der Verordnungstext ist am linken bzw. rechten Rand durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

(3) Weitergehende Anforderungen für elektrische Ausrüstungen im Inneren von Tanks und in unmittelbarer Nähe von Tanköffnungen (z. B. Gefahrenbereich Zone 0 im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) bleiben hiervon unberührt.

Inhalt

1. Anforderungen an die gesamte elektrische Anlage und Ausrüstung (Einrichtungen)
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Stromkreise, Leitungen
 - 1.3 Trennschalter
 - 1.4 Batterien (elektrische Sammler, Akkumulatoren)
2. Zusätzliche Anforderungen an die elektrische Anlage und Ausrüstung (Einrichtungen) hinter der Führerhausrückwand (Schutzwandung)
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Leitungen
 - 2.3 Leuchten
 - 2.4 Klemmkästen und Steckvorrichtungen
 - 2.5 Antriebsmotoren von Pumpen
 - 2.6 Elektrische Einrichtungen in geschlossenen Räumen
3. Ortsbewegliche Warnleuchten

1. Anforderungen an die gesamte elektrische Anlage und Ausrüstung (Einrichtungen)

1.1 Allgemeines

Elektrische Einrichtungen müssen vorbehaltlich der besonderen Anforderungen in den Nummern 1.2 bis 3. den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügen.

1.2 Stromkreise, Leitungen

- 1.2.1 Die Leiter müssen in geeigneter Weise isoliert und so bemessen sein, daß Überhitzungen vermieden werden.
- 1.2.2 Die Stromkreise sind gegen Überlastungen durch Sicherungen oder selbsttätige Stromunterbrecher zu schützen.
- 1.2.3 Die elektrischen Leitungen müssen fest verlegt und gegen Stöße und Steinschlag sowie gegen die Hitze des Auspuffs geschützt sein.

1.3 Trennschalter

- 1.3.1 Im Führerhaus muß ein Trennschalter angebracht sein, der die Unterbrechung aller Stromkreise ermöglicht.
- 1.3.2 Der Anforderung der Nummer 1.3.1 ist auch genügt, wenn der Trennschalter selbst möglichst nahe der außerhalb des Führerhauses angeordneten Batterie angebracht ist und wenn sich der Trennschalter vom Führerhaus aus bedienen läßt. Der Trennschalter muß in den Stromkreis so installiert sein, daß durch das Ausschalten alle Stromkreise spannungslos sind¹⁾.
- 1.3.3 Es muß gewährleistet sein, daß die Stromkreise auch bei weiterlaufendem Motor nach Betätigen des Trennschalters nicht von der Lichtmaschine gespeist werden können.
- 1.3.4 Der Trennschalter muß sich von den übrigen Bedienungsknöpfen und -hebeln eindeutig unterscheiden. Er muß an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle angebracht sein.
- 1.3.5 Die Betätigungsvorrichtung des Trennschalters muß auffällig gekennzeichnet sein.

1.4 Batterien (elektrische Sammler, Akkumulatoren)

- 1.4.1 Elektrische Batterien (Sammler), die hinter der Führerhausrückwand angeordnet sind, müssen in einem Kasten mit Lüftungsöffnungen untergebracht sein.
- 1.4.2 Es genügt, wenn der Deckel und die Seitenwände im Bereich stromführender Batterieteile ausreichend und dauerhaft elektrisch isoliert sind.

2. Zusätzliche Anforderungen an die elektrische Anlage und Ausrüstung (Einrichtungen) hinter der Führerhausrückwand (Schutzwandung)

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Anlage muß insgesamt so beschaffen, eingebaut und geschützt sein, daß durch sie bei normalem Betrieb der Fahrzeuge weder ein Brand noch ein Kurzschluß hervorgerufen werden kann und bei Stößen oder Verformungen diese Gefahren auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden.
- 2.1.2 Es dürfen keine elektrischen Betriebsmittel verwendet werden, die betriebsmäßig zündfähige Funken erzeugen und betriebsmäßig Temperaturen annehmen, die zu Zündgefahren Anlaß geben können.
- 2.1.3 Die Anforderungen der Nummer 2.1.1 gelten z. B. als erfüllt, wenn die elektrischen Betriebsmittel mit Ausnahme der Leitungen den Bestimmungen des § 22 VDE 0165²⁾ genügen. Für Leitungen gelten die Ausführungen unter Nummer 2.2.

2.2 Leitungen

- 2.2.1 Die Leitungen müssen durch einen nahtlosen und korrosionsbeständigen Mantel geschützt sein.
- 2.2.2 Nummer 2.2.1 gilt als erfüllt für Leitungen, die mit einem PVC-isolierten Stahldrahtgeflecht ummantelt sind.
- 2.2.3 Zulässig sind mehradrige, feindrähtige Leitungen (z. B. $8 \cdot 1,5 + 1 \cdot 2,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$ oder $12 \cdot 1,5 + 1 \cdot 2,5 \text{ mm}^2 \text{ Cu}$), die wie folgt aufgebaut sind: isolierte Leiter mit gemeinsamer Adernumhüllung (Folien-Mantel), PVC-Innenmantel, Regenerat-Innenmantel, Stahldrahtgeflecht-Mantel, PVC-Außenmantel.
- 2.2.4 Verbindungsleitungen zwischen zwei Fahrzeugen können abweichend von Nummer 2.2.3 auch als stark ummantelte Leitungen (ohne Stahldrahtgeflecht-Mantel) nach § 810 VDE 0250³⁾ mit entsprechenden Querschnitten ausgeführt sein.
- 2.2.5 Die Stromrückleitung muß isoliert ausgeführt sein und darf nur über die Masseverbindung der Batterie vor der Schutzwandung mit dem Rahmen des Fahrzeugs verbunden sein.

2.3 Leuchten

- 2.3.1 Glühlampen mit Schraubsockel dürfen nicht verwendet werden.
- 2.3.2 Wenn die im Innern des Fahrzeugs angebrachten Leuchten nicht durch ihren Einbau in Wände oder Decken gegen mechanische Beschädigung geschützt sind, müssen sie mit einem kräftigen Schutzkorb oder Schutzgitter umgeben sein.
- 2.3.3 Leuchten, die außerhalb geschlossener Räume angeordnet sind, müssen in der Schutzart IP 54 nach DIN 40 050⁴⁾ ausgeführt und mechanisch geschützt angeordnet sein. Ihre Leitungseinführungen müssen dauerhaft abgedichtet sein.
- 2.3.4 Die Leuchten sind mechanisch geschützt, wenn sie z. B. den Unterfahrschutz bzw. Anfahrerschutz seitlich und nach hinten nicht überragen. Bei Sattelzugmaschinen dürfen die Leuchten nicht den Durchschwenkradius bestimmen.
- 2.3.5 Anschlüsse in den Leuchten müssen gegen Selbstlockern gesichert sein.
- 2.3.6 Den Anforderungen unter Nummer 2.1.1 genügen Soffitten in der Regel nicht.
- 2.3.7 Werden Flachsteckverbindungen verwendet, so müssen deren Steckhülsen Rastwarzen nach DIN 46 247 Blatt 3 haben.

2.4 Klemmkästen und Steckvorrichtungen

- 2.4.1 Gehäuse für feste oder lösbare Verbindungen von elektrischen Leitungen (Klemmkästen, Steckverbindungen) müssen in der Schutzart IP 54 nach DIN 40 050⁴⁾ ausgeführt sein. Die Gehäuse müssen entweder ausreichend mechanisch fest oder gegen mechanische Beschädigungen ausreichend geschützt angeordnet sein.
- 2.4.2 Klemmen müssen gegen Selbstlockern gesichert sein. Diese Anforderung gilt z. B. für Steckverbindungen als erfüllt, wenn Flachsteckverbindungen verwendet werden, deren Steckhülsen Rastwarzen nach DIN 46 247 Blatt 3 haben.

¹⁾ Falls Stromkreise nach Betätigen des Trennschalters in Betrieb bleiben sollen, wird den nach § 11 Abs. 4 GGVS zuständigen Stellen empfohlen, Ausnahmen von den Vorschriften der Rn. 220 000 Abs. 2b) Satz 1 (= Nummer 1.3.1) nur unter folgenden Bedingungen zuzulassen:

- 1. Die Stromkreise müssen im Sinne der Bestimmungen VDE 0171¹⁾ eigensicher (Explosionsschutzart [Ex] i) sein.
- 2. Die zur Gewährleistung des eigensicheren Stromkreises notwendigen Begrenzungseinrichtungen sollen in unmittelbarer Nähe des Trennschalters angebracht sein.

²⁾ VDE 0171/2.65, Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel. VDE-Verlag, Berlin.

³⁾ VDE 0165/4.66, Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährlichen Betriebsstätten. VDE-Verlag, Berlin.

³⁾ VDE 0250/3.69, Bestimmungen für isolierte Starkstromleitungen. VDE-Verlag, Berlin.

⁴⁾ DIN 40 050 Blatt 1/8.70, Schutzarten:
z. B. Schutzart IP 54

Erste Kennziffer: Schutzgrad gegen Berühren und Eindringen von Fremdkörpern;

zweite Kennziffer: Schutzgrad gegen Eindringen von Wasser.

Erste Kennziffer 5: Schutz gegen Staubablagerung:

Vollständiger Schutz gegen Berühren unter Spannung stehender oder innerer sich bewegender Teile.

Schutz gegen schädliche Staubablagerungen. Das Eindringen von Staub ist nicht vollkommen verhindert, aber der Staub darf nicht in solchen Mengen eindringen, daß die Arbeitsweise beeinträchtigt wird.

Zweite Kennziffer 4: Schutz gegen Spritzwasser:

Wasser, das aus allen Richtungen gegen das Betriebsmittel spritzt, darf keine schädliche Wirkung haben.

2.5 Antriebsmotoren von Pumpen

Elektromotoren zum Antrieb von Pumpen und deren Schalt- und Steuereinrichtungen müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein.

2.6 Elektrische Einrichtungen in geschlossenen Räumen

2.6.1 In geschlossenen Räumen, z. B. im Armaturenschrank, dürfen nur elektrische Ausrüstungen verwendet werden, die explosionsgeschützt sind.

2.6.2 Die Anforderungen der Nummer 2.6.1 gelten als erfüllt, wenn die elektrischen Betriebsmittel nach § 5 ExVO⁹⁾ der Bauart nach zugelassen und die elektrischen Anlagen nach den Bestimmungen von VDE 0165 errichtet sind.

2.6.3 Leitungen in geschlossenen Räumen sind nach VDE 0165 auszuführen.

3. Ortsbewegliche Warnleuchten

3.1 Die ortsbeweglichen Warnleuchten müssen so beschaffen sein, daß ihre Verwendung nicht die Entzündung der beförderten Güter verursachen kann.

3.2 Die Warnleuchten dürfen (nach Rn. 10353) keine metallische Oberfläche haben, die Funken erzeugen könnte.

3.3 Die Warnleuchten müssen nach § 22a StVZO bauartgenehmigt, nach DIN 40 050 in Schutzart IP 54 ausgeführt und gegen mechanische Gefährdung mit einem bruchsicheren Schutzglas oder einem Schutzgitter ausgerüstet sein.

3.4 Ist eine Warnleuchte mit einer Arbeitsleuchte in einer Bauart zu einer kombinierten Warn-Arbeitsleuchte zusammengefaßt, so muß diese Kombination, sofern brennbare Gase der Klasse Id (2) und/oder brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von kleiner oder gleich 55 °C der Klassen IIIa (3), IVa (6.1), V (8) und VII (5.2) befördert werden, explosionsgeschützt ausgeführt und die Leuchte sowohl nach § 22a StVZO als auch nach § 6 der ExVO der Bauart nach zugelassen sein.

(VkB1 1977 S. 542)

Nr. 251 Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter;

hier: Muster von Unfallmerkbältern für den Seetransport nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (SFO)

Bonn, den 31. August 1977
A 13/26.40.70-12

Aufgrund des § 4 Abs. 5 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (SFO) gebe ich in Ergänzung zu den VkB1-Verlautbarungen Nr. 269 von 1974 S. 404, Nr. 56 von 1975 S. 106, Nr. 30 von 1976 S. 86, Nr. 176 von 1976 S. 391, Nr. 238 von 1976 S. 464, Nr. 23 von 1977 S. 46 und Nr. 183 von 1977 S. 351 das Verzeichnis Nr. 8 mit Stoffen bekannt, für die weitere 17 Unfallmerkbältern für die Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen erstellt worden sind. Diese Unfallmerkbältern gelten als Muster für schriftliche Weisungen nach § 4 Abs. 5 Satz 2 SFO. Spätestens vom 1. April 1978 an dürfen für die im Verzeichnis Nr. 8 genannten gefährlichen Güter nur noch die genehmigten Unfallmerkbältern^{*)} verwendet werden. Die Genehmigung muß auf dem Unfallmerkbalt jeweils durch folgenden Vermerk festgestellt sein:

„Unfallmerkbalt nach § 4 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter (SFO) [s. auch Bekanntmachung im Verkehrsblatt 1977 S. 544].“

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Gleißner

⁹⁾ Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExVO).

^{*)} Die genehmigten Unfallmerkbältern können von K.O. Storck-Verlag & Druckerei GmbH, Stahlwiete 7, 2000 Hamburg, Telefon 8 50 20 61, bezogen werden.

Verzeichnis Nr. 8

lfd. Nr.	Stoffbezeichnung	Klasse des IMCO- Codes	UN-Nr.
164	Äthylenimin, stabilisiert (Aziridin)	3.2	1185
165	n-Amylamin (l-Aminopentan, Pentylamin)	3.2	1106
166	iso-Butylamin (l-Amino-2-methylpropan)	3.2	1214
167	n-Butylamin (l-Aminobutan)	3.2	1125
168	Chlorwasserstoff (wasserfrei)	2	1050
169	Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure)	8	1789
170	Diisopropylamin	3.2	1158
171	Dimethylamin, Lösung	3.2	1160
172	Methylamin, wässrige Lösung	3.1	1235
173	Morpholin (Tetrahydro-1.4-oxazin)	3.3	2054
174	iso-Propylamin (2-Aminopropan)	3.1	1221
175	Propylenimin, stabilisiert	3.2	1921
176	Pyrrolidin	3.2	1922
177	Schwefelsäure mit nicht mehr als 51 % reiner Säure	8	1830
178	Schwefelsäure mit mehr als 51 %, jedoch nicht mehr als 95 % Säure	8	1830
179	Schwefelsäure, rauchend oder mit mehr als 95 % Säure (Oleum)	8	1831
180	Schwefeltrioxid, stabilisiert (Schwefelsäureanhydrid)	8	1829

(VkB1 1977 S. 544)

Straßenverkehr**Nr. 252 Richtlinie für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen für das Jahr 1978**

Bonn, den 19. August 1977
A 32/23.74.54-2

Nachstehend gebe ich die Richtlinie für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen für das Jahr 1978 bekannt. Sie enthält keine materiellen Änderungen gegenüber der Richtlinie für das Jahr 1977.

Diese Bekanntmachung ist auch im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 1. September 1977 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Richtlinie

für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen, die nach der Resolution der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) vom 14. Juni 1973 über die Bildung eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen sind.

1. Grundlage für die Erteilung der CEMT-Genehmigungen ist die Resolution der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) über das Inkraftsetzen eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973 sowie die Verordnung des Bundesministers für Verkehr nach § 103 Abs. 3 GüKG über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen vom 17. Juli 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1521).

Die Resolution sieht ein Kontingent von 385 Genehmigungen für folgende 18 Mitgliedstaaten vor: Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Belgien (B), Dänemark (DK), Spanien (E), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB), Schweden (S), Schweiz (CH), Türkei (TR), Jugoslawien (YU). Der Bundesrepublik Deutschland sind 54 Genehmigungen zugewiesen worden, die im gewerblichen grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr zwischen allen Mitgliedstaaten der CEMT einschließlich des Transitverkehrs mit folgenden Einschränkungen gelten: Auf den Hoheitsgebieten Österreichs und der Türkei sind nur 13 Genehmigungen, auf dem Hoheitsgebiet Spaniens nur 25 Genehmigungen für gültig erklärt worden.

Eine CEMT-Genehmigung berechtigt nicht zur Beförderung von Gütern, die auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates verladen werden und an einem anderen Ort desselben Staates entladen werden.

Die CEMT-Genehmigungen werden auf den Namen des Verkehrsunternehmers ausgestellt und sind nicht an einen Dritten übertragbar. Eine Genehmigung darf jeweils nur für ein einziges Kraftfahrzeug verwendet werden. Sie ist im Kraftfahrzeug mitzuführen und den zuständigen Kontrollbehörden auf Verlangen vorzuzeigen. Unter „Kraftfahrzeug“ ist ein einzelnes Kraftfahrzeug oder sind miteinander verbundene Fahrzeuge zu verstehen.

Die CEMT-Genehmigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr. Im Falle einer ungenügenden Ausnutzung oder bei der Begrenzung auf bilaterale Transporte mit nur einem Mitgliedstaat können sie jedoch entzogen werden.

2. Die der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen CEMT-Genehmigungen werden vom Bundesminister für Verkehr an Unternehmer ausgegeben, denen nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) eine Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr oder eine EWG-Gemeinschaftsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1976 erteilt worden ist und bei denen die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Ausnutzung der CEMT-Genehmigungen im multilateralen Straßengüterverkehr aufgrund der bisherigen Beteiligung des Antragstellers im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Mitgliedstaaten der CEMT in den Monaten Januar bis September 1977 vorliegen. Ein Unternehmen darf nicht mehr als 1 CEMT-Genehmigung erhalten.
3. CEMT-Genehmigungen werden nicht erteilt an Antragsteller,
 - 3.1 die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. September 1977 weniger als 35 Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Mitgliedstaaten der CEMT durchgeführt haben oder
 - 3.2 bei denen innerhalb desselben Zeitraums die Anzahl der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit einem Mitgliedstaat der CEMT mehr beträgt als 90 % der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit sämtlichen CEMT-Mitgliedstaaten; das gilt nicht, wenn die Zahl der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit den anderen Mitgliedstaaten der CEMT größer ist als 34 oder
 - 3.3 die innerhalb desselben Zeitraums im grenzüberschreitenden Möbelverkehr mit den CEMT-Mitgliedstaaten weniger als 50 % Neumöbel beförderten.
4. Die CEMT-Genehmigungen werden für das Jahr 1978 nach folgenden Grundsätzen erteilt:
 - 4.1 Zugrunde gelegt werden die Beförderungen, die von dem Unternehmer in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. September 1977 zwischen den Mitgliedstaaten der CEMT durchgeführt worden sind (Relationen). Zu einer Relation zählen alle Hin- und Rückbeförderungen zwischen denselben Mitgliedstaaten. Jede Relation (dasselbe Be- und Entladeland) ist in dem Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung getrennt aufzuführen unter Angabe der auf dem üblichen Wege zu

durchfahrenden Transitländer. Sind auf einer Relation weniger als 10 Beförderungen durchgeführt worden, so wird diese Relation nicht berücksichtigt.

- 4.2 Jede Relation wird mit Punkten bewertet. Hierbei erhält jeder Mitgliedstaat, in dem be- oder entladen oder der durchfahren wird, einen Punkt. Für Mitgliedstaaten der CEMT, die nicht den Europäischen Gemeinschaften (EG) angehören, werden jedoch zwei Punkte berechnet. Die so ermittelten Punkte je Relation werden addiert und bilden die Bewertungszahl.
- 4.3 Die CEMT-Genehmigungen werden in der Reihenfolge der Größe der nach 4.2 ermittelten Bewertungszahlen verteilt. Ist die Größe der Bewertungszahlen gleich und stehen Genehmigungen nicht mehr in ausreichender Anzahl zur Verfügung, dann wird die für die Verteilung der CEMT-Genehmigungen maßgebende Bewertungszahl gebildet aus der Multiplikation der nach 4.2 ermittelten Punkte je Relation mit der Anzahl der für jede Relation angegebenen Beförderungen und aus der sich hieraus durch Addition ergebenden Summe. Sollten auch diese Bewertungszahlen gleich sein, entscheidet die höhere Zahl der bei diesen Beförderungen geleisteten Tonnenkilometer, die der Antragsteller auf Anforderung anzugeben hat.
5. Der Antrag auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung ist nach anliegendem Muster in 3facher Ausfertigung der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat, bis zum 15. Oktober 1977 einzureichen.

Anlage

ANTRAG

auf Erteilung einer CEMT-Genehmigung für das Jahr 1978
(in 3facher Ausfertigung einzureichen)

1. a) Name/Firma des Antragstellers
(genaue Bezeichnung des Unternehmens):
b) Anschrift des Unternehmens:
2. In welcher Weise soll die Genehmigung ausgenutzt werden? Warum genügen nicht bilaterale oder Gemeinschaftsgenehmigungen?
3. Besondere Bemerkungen und kurze, zusammenfassende Begründung des Antrages:
4. In der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. September 1977 habe(n) ich (wir) selbst als Unternehmer folgende Beförderungen durchgeführt: (Hierbei ist folgendes zu beachten:
 - Es sind nur Beförderungen anzugeben, die einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr bedürfen,
 - jede Relation (dasselbe Be- und Entladeland) ist getrennt aufzuführen unter Angabe der auf dem üblichen Wege zu durchfahrenden Transitländer,
 - zu einer Relation zählen alle Hin- und Rückbeförderungen zwischen denselben Mitgliedstaaten,
 - Relationen mit weniger als 10 Beförderungen sind nicht anzugeben,
 - Leerfahrten sind nicht anzugeben.)

Beförderungen auf Relationen zwischen zwei Mitgliedstaaten*) der CEMT

*) Bundesrepublik Deutschland (D), Österreich (A), Belgien (B), Dänemark (DK), Spanien (E), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Norwegen (N), Niederlande (NL), Portugal (P), Vereinigtes Königreich (GB), Schweden (S), Schweiz (CH), Türkei (TR), Jugoslawien (YU)

Anzugeben sind die Nationalitätszeichen* der Mitgliedstaaten			Anzahl der Beförderungen (beladene Ein- oder Ausfahrten je Relation)	
Von/ Nach	Nach/ Von	Dabei durchfahren		
1	2	3	4	5
Beispiele				
D	GR	A, YU	12	
I	NL	CH, D	40	
D	I	A	54	
D	F	-	120	

5. Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und erkläre mich bereit, meine Unterlagen auf Anforderung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr dieser zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift u. Firmenstempel des Antragstellers)

(VkB1 1977 S. 544)

Nr. 253 Richtlinie für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen (EWG) 1978

Bonn, den 19. August 1977
A 32/26.20.02-4

Hiermit gebe ich die für das Jahr 1978 geltende Richtlinie für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen (EWG) bekannt.

Die Richtlinie enthält keine materiellen Änderungen gegenüber der Richtlinie für das Jahr 1977.

Diese Bekanntmachung ist auch im Bundesanzeiger Nr. 163 vom 1. September 1977 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

Richtlinie

für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Bundesrepublik Deutschland zugewiesen sind.

- Grundlage für die Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 vom 16. Dezember 1976 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 357 sowie die Verordnung des Bundesministers für Verkehr nach § 103 Abs. 3 GüKG über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 in der Fassung vom 6. Dezember 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2263).
- Die Gemeinschaftsgenehmigungen für das Jahr 1978 werden grundsätzlich nach dem nachstehend unter den Nummern 3 bis 8 festgelegten Verfahren aufgrund der bisherigen Betätigung des Antragstellers im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen multi-

lateralen Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung in den Monaten Januar bis September 1977 erteilt (Bewertungszeitraum).

- Für den Antrag auf Erteilung einer Gemeinschaftsgenehmigung für das Jahr 1978 ist ein Vordruck nach Muster der Anlage zu verwenden. Der Genehmigungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung der Außenstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, in deren Bezirk der Unternehmer den Sitz (Hauptniederlassung) seines Unternehmens hat, bis zum 15. Oktober 1977 einzureichen.
- Die der Bundesrepublik Deutschland zugewiesenen Gemeinschaftsgenehmigungen sind solchen Unternehmern zu erteilen, die Inhaber einer Genehmigung für den Güter- oder Möbelfernverkehr sind und bei denen die Voraussetzungen dafür vorliegen, daß eine möglichst hohe Ausnutzung der Gemeinschaftsgenehmigung erreicht wird.
- Gemeinschaftsgenehmigungen werden nicht erteilt an Antragsteller,
 - die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. September 1977 weniger als 35 Beförderungen im grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr mit den Mitgliedstaaten der EG durchgeführt haben oder
 - bei denen innerhalb des gleichen Zeitraums die Anzahl der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit einem Mitgliedstaat der EG mehr beträgt als 90% der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit sämtlichen EG-Mitgliedstaaten; das gilt nicht, wenn die Zahl der Beförderungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit den anderen Mitgliedstaaten der EG größer ist als 34 oder
 - die innerhalb des gleichen Zeitraums im grenzüberschreitenden Möbelverkehr mit den EG-Mitgliedstaaten weniger als 50% Neumöbel beförderten.
- Für die Zuteilung der Genehmigungen werden die in Frage kommenden Anträge mit einer Zahl bewertet (Bewertungszahl), die wie folgt gebildet wird:
 - Durch die größte Zahl der in dem Antrag unter den Nummern 6.1 und 6.2 einzeln angegebenen Tonnenkilometer (Spalten 3) wird die Summe der übrigen Tonnenkilometer dividiert. Das Ergebnis gibt die Streuung der Beförderungen mit den verschiedenen Mitgliedstaaten wieder (Streuungsquotient); dabei wird ein Streuungsquotient unter 0,5 auf 0,5 und ein solcher über 2,0 auf 2,0 gerundet.
 - Der nach Nummer 6.1 gebildete Streuungsquotient wird multipliziert mit der unter Nummer 6.3 des Antrages ausgeworfenen Zahl. Diese Zahl wird gebildet durch Addition der Summe der Tonnenkilometer in Nummer 6.1 und der Summe der mit 8 multiplizierten Tonnenkilometer in Nummer 6.2 des Antrages.
Das Produkt aus Streuungsquotient und Zahl unter Nummer 6.3 des Antrages ist die Bewertungszahl.
- Die Gemeinschaftsgenehmigungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Größe der Bewertungszahlen nach Nummer 6 unter Anwendung des d'Hondtschen Auszählverfahrens erteilt. Ein Antragsteller darf nicht mehr als 3 Gemeinschaftsgenehmigungen erhalten. Mindestens eine Genehmigung erhält ein Antragsteller mit dem Hauptsitz im Land Berlin.
- Inhaber von Gemeinschaftsgenehmigungen, die je Gemeinschaftsgenehmigung im Monatsdurchschnitt des Bewertungszeitraums weniger als vier Beförderungen durchgeführt haben, erhalten, unabhängig von der Größe der Bewertungszahl, keine Genehmigung. Besaß der Inhaber einer Gemeinschaftsgenehmigung diese nicht an allen Tagen eines Monats im Bewertungszeitraum, wird dieser Monat bei der Berechnung des Monatsdurchschnitts nicht mitgezählt, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist; in Fällen, in denen die Gemeinschaftsgenehmigung in Verlust geraten war, gilt die Regelung nicht.

9. Der Bundesminister für Verkehr übersendet den obersten Verkehrsbehörden der Länder eine Liste mit den Namen und Anschriften der Antragsteller, denen Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt wurden. In der Liste ist auch anzugeben, wieviele Gemeinschaftsgenehmigungen jeder dieser Antragsteller erhalten hat.
10. Die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr übersendet den nach § 14 Abs. 1 GüKG zuständigen Genehmigungsbehörden eine Ausfertigung der Genehmigungsanträge.

Anlage

ANTRAG

auf Erteilung von Gemeinschaftsgenehmigungen für das Jahr 1978
(in dreifacher Ausfertigung einzureichen)

1. a) Name/Firma des Antragstellers
(genaue Bezeichnung des Unternehmers):
- b) Anschrift des Unternehmers:
2. Wurden Ihnen für das Jahr 1977 Gemeinschaftsgenehmigungen erteilt?
Ggf. Genehmigungs-Nr.
angeben und Monate, in
denen Sie **nicht** Inhaber
der Gemeinschaftsgeneh-
migung gewesen sind:
3. Wieviele Gemeinschaftsgenehmigungen werden für das Jahr 1978 beantragt?
4. In welcher Weise soll die Genehmigung ausgenutzt werden? Warum genügen nicht bilaterale Genehmigungen?
5. Besondere Bemerkungen und kurze, zusammenfassende Begründung des Antrages: (Antragsteller, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr **überwiegend** sperrige oder voluminöse Güter befördert und dadurch die Nutzlast der eingesetzten Fahrzeuge nicht voll ausgenutzt haben, können dies auf einem besonderen Blatt erläutern.)
6. In der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. September 1977 habe(n) ich (wir) selbst als Unternehmer (Frachtführer) folgende Beförderungen durchgeführt (mit Ausnahme der unter Nummer 7 genannten Beförderungen):
- 6.1 Beförderungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und folgenden anderen Staaten

Staaten		Geleistete Tonnen- kilo- meter**)	Anzahl der Beförderungen (belad. Ein- oder Ausf.)	
1	2		insges.	davon mit Gem.Gen.
Belgien				
Dänemark				
Frankreich				
Groß- britannien				
Irland				
Italien				
Luxemburg				
Niederlande				
Sa	A			

*) Umrechnungsschlüssel bei Neumöbelbeförderungen: 1 Kubikmeter 0,3 t

**) Zur Ermittlung der Tonnenkilometer ist für jede Beförderung die kilometrische Entfernung vom Beladeort bis zum Entladeort mit dem tatsächlichen Gewicht der Ladung zu multiplizieren. Erst aus den so ermittelten Einzelwerten ist die Summe zu bilden.

6.2 Beförderungen zwischen zwei der in Spalte 1 zu Nummer 6.1 genannten Staaten

Ver- sand- staaten	Empfangs- staaten	Geleistete Tonnen- kilo- meter**)	Anzahl der Beförderungen (belad. Ein- oder Ausf.)	
			insges.	davon mit Gem.Gen.
1	2	3	4	5
Sa				

× 8

B

6.3 Summe von
A und B

7. Nicht anzugeben sind folgende Beförderungen:

- 7.1 Die Beförderung in einem Grenzgebiet mit einer Tiefe von je 25 Kilometern in der Luftlinie beiderseits der Grenze, wenn die Gesamtentfernung der Beförderung nicht mehr als 50 Kilometer in der Luftlinie beträgt.
- 7.2 Die gelegentliche Beförderung von Gütern nach und von Flughäfen bei Umleitung der Flugdienste.
- 7.3 Die Beförderung von Gepäck in Anhängern an Kraftfahrzeugen, mit denen bestimmungsgemäß Reisende befördert werden, und die Beförderung von Gepäck mit Fahrzeugen jeglicher Art nach und von Flughäfen.
- 7.4 Die Beförderung von Postsendungen.
- 7.5 Die Beförderung von beschädigten Fahrzeugen.
- 7.6 Die Beförderung von Müll und Fäkalien.
- 7.7 Die Beförderung von Tierkörpern zur Tierkörperbeseitigung.
- 7.8 Die Beförderung von Bienen und Fischbrut.
- 7.9 Die Überführung von Leichen.
- 7.10 Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6000 Kilogramm nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Anhänger, 3500 Kilogramm nicht übersteigt.
- 7.11 Die Beförderung aus einem Mitgliedstaat in eine Grenzzone eines angrenzenden Mitgliedstaats, deren Tiefe von der gemeinsamen Grenze dieser Staaten aus 25 Kilometer in der Luftlinie beträgt und umgekehrt.
- 7.12 Die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken für Ausstellungen oder für gewerbliche Zwecke.
- 7.13 Die gelegentliche Beförderung von Gütern ausschließlich zur Werbung oder Unterrichtung.
- 7.14 Die Beförderung vom Umzugsgut durch Unternehmen, die über entsprechende Fachkräfte und Ausrüstung verfügen.
- 7.15 Die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen).
- 7.16 Die Beförderung hochwertiger Waren (z. B. Edelmetalle) in Spezialfahrzeugen, die von Polizei oder anderen Sicherheitskräften begleitet werden.
- 7.17 Die Beförderung von Ersatzteilen für Hochseeschiffe.

- 7.18 Die Beförderung lebender Tiere mit Spezialfahrzeugen*).
- 7.19 Die Beförderung von Geräten, Zubehör und Tieren zu oder von Theater-, Musik-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schaustellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen.
- 7.20 Im Verkehr mit Dänemark zusätzlich: Die Beförderung von Kies, Sand und Steinen für Straßenbauzwecke.
8. Ich versichere die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und erkläre mich bereit, meine Unterlagen für die Ermittlung der Tonnenkilometer und Beförderungszahlen sowie meine Unterlagen mit der Aufrechnung dieser Angaben für jeden Staat (Nummern 6.1 und 6.2, Spalten 3, 4 und 5 des Antrages) bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres aufzubewahren und auf Anforderung der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr dieser zur Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.
- Ich bin mir bewußt, daß unrichtige Angaben und Verstöße gegen die Aufbewahrungspflicht der zur Nachprüfung bereitzuhaltenden Unterlagen die Zuverlässigkeit nach §§ 10, 81 GüKG in Frage stellen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift u. Firmenstempel
des Antragstellers)

(VkB1 1977 S. 546)

Nr. 254 Bekanntmachung zur Verordnung TSF Nr. 5/77

Bonn, den 29. August 1977
A 32/28.18.11-90

Durch die Verordnung TSF Nr. 5/77 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 29. August 1977 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 3. September 1977) wird der Reichskraftwagentarif gemäß Nachtrag 5/77 geändert.

Der Nachtrag ist vom Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs (BDF) e.V., Breitenbachstraße 1, Frankfurt (Main) 93, zu beziehen.

Inhalt der Änderung:

- a) Änderung der Nummer 4 der Vorschriften für die Frachtberechnung,
- b) Änderung und Neuausgabe der Frachtentafel und Frachtsätze,
- c) Änderung und Neuausgabe der Ausnahmetarife
 - 001 (Getreide)
 - 002 (Baumwolle, roh)
 - 003 (Maniokwurzeln zur Verwendung als Kernsandbindemittel)
 - 004 (Kartoffeln)
 - 005 (Zuckerrüben)
 - 006 (Grubenholz, Abfälle von Holz usw.)
 - 007 (Bohnen und Kopfkohl)
 - 009 (Malz)
 - 061 (Apfelsinen usw.)
 - 062 (Reis)
 - 063 (Baumwolle usw.)
 - 064 (Schafwolle)
 - 065 (Jute, Hanf usw., roh)
 - 066 (Häute und Felle)
 - 091 (Getreide usw.)
 - 101 (Mineralwasser und Limonaden)
 - 102 (Fettsäuren)
 - 103 (Mineralwasser und Limonaden)
 - 104 (Melasse)
 - 107 (Futterzuckermischfutter usw.)
 - 108 (Treber)
 - 160 (Bier)
 - 190 (Malz)
 - 191 (Treber)
 - 201 (Torf)
 - 203 (Benzin usw.)

*) Als Spezialfahrzeuge gelten Fahrzeuge, die für die Beförderung lebender Tiere speziell gebaut oder auf Dauer eingerichtet und als solche zugelassen sind.

- 209 (Paraffingatsch)
- 291 (Heizöl und Dieselmotortreibstoff)
- 301 (Kies, Sand, Schlacken, Steine usw.)
- 302 (Steine usw. zum Wegebau usw.)
- 304 (Kalkstein usw.)
- 305 (Ton usw.)
- 306 Schwerbeschichtungsmasse und Siliciumkarbidstaub)
- 307 (Betonit)
- 308 (Strahlmittel)
- 309 (Chinaclay und Kaolin)
- 391 (Sand)
- 401 (Betonwaren usw. zum Hochbau, Tiefbau usw.)
- 403 (Kapselscherben usw.)
- 404 (Putzspachtel)
- 405 (Asbestzementwaren)
- 406 (Bestimmte Tonwaren)
- 461 (Glas)
- 491 (Asbestzementwaren)
- 501 (Abfälle verzinnter Eisenbleche usw.)
- 503 (Schiffbaueisen)
- 504 (Weißblech, Feinstblech)
- 505 (Eisen und Stahl)
- 506 (Eisen und Stahl)
- 507 (Eisen und Stahl)
- 508 (Eisen und Stahl)
- 509 (Eisen und Stahl)
- 510 (Schrott)
- 511 (Aluminium usw.)
- 512 (Eisen und Stahl)
- 515 (Eisen und Stahl)
- 516 (Weißblech, Feinstblech)
- 517 (Eisen und Stahl)
- 520 (Eisen und Stahl)
- 560 (Eisen und Stahl)
- 561 (Bestimmte Metalle usw.)
- 590 (Eisen und Stahl)
- 601 (Düngemittel)
- 602 (Chemikalien usw.)
- 603 (Aluminiumsulfat usw.)
- 604 (Kautschuk, Latex, synthetisch)
- 606 (Aluminiumoxid)
- 607 (Eisensulfat)
- 608 (Kohlenstoffkörper, unbearbeitet, usw.)
- 609 (Natriumtripolyphosphat usw.)
- 611 (Aluminiumhydroxid)
- 660 (Chemikalien usw.)
- 701 (Schnittholz usw.)
- 702 (Holzstoff)
- 703 (Fangstoff)
- 704 (Papier, unbearbeitet)
- 705 (Mittellagen aus Holz zu Sperrholzplatten)
- 706 (Holzzellstoff)
- 707 (Zellwolle usw.)
- 708 (Holzspanplatten)
- 760 (Holzzellstoff usw.)
- 761 (Papier, Pappe usw.)
- 762 (Papier, Pappe usw.)
- 860 (Eisen- und Stahlwaren, NE-Metallwaren usw.)
- 901 (Spediteur-Sammelgut)
- 902 (Güter des Haushaltsbedarfs)
- 903 (Güter des Haushaltsbedarfs)
- 960 (Garne, Gewebe usw.)
- 963 (Bestimmte See-Einfuhrgüter)
- 990 (Spediteur-Sammelgut)
- 991 (Bestimmte Einfuhr-, Ausfuhrgüter),
- d) Einführung des Ausnahmetarifs
 - 610 (Rückstandsäuren usw.).

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

(VkB1 1977 S. 548)

Nr. 255 Erfassung der Farbe der Kraftfahrzeuge

Bonn, den 5. September 1977
StV 11/36.06.08

Bei der Fahndung nach Kraftfahrzeugen und bei ihrer Identifizierung spielt die Farbe der Fahrzeuge eine wesentli-

che Rolle. Nach Abstimmung mit den obersten Landesbehörden wird zur Unterstützung der Arbeit der Polizei die Farbe der Personenkraftwagen (einschließlich Kombi) ab 1. Januar 1978 erfaßt.

Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren:

- In die Farberfassung einbezogen sind diejenigen Fahrzeuge, die nach dem „Systematischen Verzeichnis der Fahrzeugarten“ der Fahrzeugart „Personenkraftwagen allgemein“ (Schlüsselnummern 0101, 0102, 0103) und „Kombi“ (Schlüsselnummer 31) zugeordnet sind.
- Bei Neufahrzeugen sowie bei Gebrauchtfahrzeugen, die erstmals erfaßt oder nach Löschung wieder zugelassen werden sollen, ist vom Inhaber der Allgemeinen Betriebserlaubnis in den Fällen des § 20 StVZO oder vom amtlich anerkannten Sachverständigen in den Fällen des § 21 StVZO die Nummer der Farbreihe in den Fahrzeugbrief, den Fahrzeugschein und die ZUL- und KBA-Karteikarte einzutragen. Der Eintrag in diese Unterlagen erfolgt im Feld 32 (Tag der ersten Zulassung) rechts.
- Die Nummer der Farbreihe ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Verzeichnis der Schlüssel-Nr. für die Bestimmung der Grundfarben der Pkw einschließlich Kombi (z. B. bei Farben der Farbreihe Weiß ist Schlüssel-Nummer „0“; bei Farben der Farbreihe Orange ist Schlüssel-Nummer „2“). Dieses Verzeichnis entspricht weitgehend dem Farbregister RAL 840 HR.
- Eine Fortschreibung (Änderung der Farbschlüssel-Nummer bei Farbänderung während des Zulassungszeitraums) erfolgt nicht.

Die Farberfassung wird bei der nächsten Änderung in die Richtlinie zum Fahrzeugbrief eingearbeitet werden.

Verzeichnis

der Schlüssel-Nr. für die Bestimmung der Grundfarben der Pkw einschließlich Kombi

Farbreihe Weiß = 0

Cremeweiß
Grauweiß
Reinweiß
Papyrusweiß

Farbreihe Gelb = 1

Grünbeige
Beige
Sandgelb
Goldgelb
Honiggelb
Maisgelb
Chromgelb
Braunbeige
Zitronengelb
Perlweiß
Elfenbein
Hellelfenbein
Schwefelgelb
Safrangelb
Zinkgelb
Graubeige
Olivgelb
Kadmiumgelb
Ockergelb
Leuchtgelb
Currygelb
Goldmetallic

Farbreihe Orange = 2

Gelborange
Rotorange
Blutorange
Pastellorange
Reinorange
Leuchtorange
Leuchthellorange
Hellrotorange

Farbreihe Rot = 3

Feuerrot
Karminrot
Rubinrot

Purpurrot
Weinrot
Schwarzrot
Oxidrot
Braunrot
Beigerot
Tomatenrot
Altrosa
Hellrosa
Korallenrot
Rosé
Erdbeerrot
Lachsrot
Leuchtröt
Leuchthellrot

Farbreihe Lila/Violett = 4

Rotlila
Rotviolett
Erikaviolett
Bordeauxviolett
Blaulila

Farbreihe Blau = 5

Violettblau
Grünblau
Ultramarinblau
Saphirblau
Schwarzblau
Brillantblau
Graublau
Azurblau
Enzianblau
Stahlblau
Lichtblau
Kobaltblau
Taubenblau
Himmelblau
Türkisblau
Capriblau

Farbreihe Grün = 6

Patinagrün
Smaragdgrün
Laubgrün
Olivgrün
Blaugrün
Moosgrün
Grauoliv
Flaschengrün
Braungrün
Tannengrün
Grasgrün
Resedagrün
Schwarzgrün
Schilfgrün
Gelboliv
Schwarzoliv
Türkisgrün
Maigrün
Gelbgrün
Weißgrün
Chromocidgrün
Blaßgrün
Braunoliv
Farngrün
Opalgrün
Lichtgrün
Kieferngrün
Minzgrün

Farbreihe Grau = 7

Fehgrau
Silbergrau
Olivgrau
Moosgrau
Mausgrau
Beigegrü
Khakigrü
Grüngrü
Zeltgrü
Eisengrau
Basaltgrü
Braungrü
Schiefergrü
Anthrazitgrü
Schwarzgrü
Umbragrü
Betongrau
Graphitgrü
Granitgrü
Steingrau
Blaugrau
Kieselgrü
Zementgrü
Gelbgrü
Lichtgrü
Platingrau
Staubgrü

Achatgrau
Quarzgrau
Bronzetallic
Silbermetallic
Aluminium

Farbreihe Braun = 8

Grünbraun
Ockerbraun
Lehmbraun
Kupferbraun
Rehbraun
Olivbraun
Nußbraun
Rotbraun
Sepiabraun
Kastanienbraun
Mahagonibraun
Schokoladenbraun
Graubraun
Schwarzbraun
Orangebraun
Beigebraun
Blaßbraun

Farbreihe Schwarz = 9

Tiefschwarz
Graphitschwarz

Metallicfarben

Die nicht aufgeführten Metallicfarben sind nach dem Grundton in die jeweilige Farbreihe einzuordnen.

Zwei- oder Mehrfarbigkeit

Die Schlüssel-Nr. ist zweistellig. Links steht die Schlüssel-Nr. der vorherrschenden Grundfarbe und rechts die der Nebengrundfarbe oder der zweiten vorherrschenden Grundfarbe, z. B. 39 = Rot vorherrschende Farbe, Schwarz Nebenfärbung oder zweite vorherrschende Farbe

Ausnahmen = 00

Wenn für das Fahrzeug keine Farbe angegeben werden kann, ist in den Fahrzeugbrief die Schlüsselnummer 00 einzutragen, sofern der Fahrzeugbrief sonst nach § 20 oder 21 StVZO vollständig ausgefüllt wird.

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr. Winter

(VkB1 1977 S. 548)

Nr. 256 Bekanntmachung Nr. 16/77 über Sonderabmachungen nach § 22a des Güterkraftverkehrsgesetzes

Köln, den 5. September 1977
I A - 081

Aufgrund des § 24 des Güterkraftverkehrsgesetzes wird hiermit folgendes veröffentlicht:

1. Sonderabmachung Nr. 0810

1. Name des Unternehmers: Kube & Kubenz Kraftverkehrsgesellschaft

2. Verkehrsverbindungen und vereinbarte Beförderungsentgelte:
- | | |
|----------------------------|-----------|
| | DM/100 kg |
| von Brake/Unterweser | |
| nach Wiesbaden | 5,34 |
| Krefeld | 3,64 |
| Leeseringen | 1,96 |
| – zuzüglich Umsatzsteuer – | |
3. Güterart: Melasse zu Futterzwecken
4. Gütermenge: mindestens 500 t
5. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 23. Juni 1977
6. Dauer der Sonderabmachung: 1. Juli bis 30. September 1977
7. Wichtigste Sonderbedingungen: volle Fahrzeugauslastung und nur ein Empfangsort je Beförderung
2. Sonderabmachung Nr. 1145
1. Name des Unternehmers: Theodor Köllmann
2. Verkehrsverbindungen: von Bremen nach Ochtrup, Braunschweig
3. Güterart: Fischmehl, Tapiokachips, Sojaschrot, Mais
4. Gütermenge: mindestens 500 t
5. Vereinbarte Beförderungsentgelte: 2,00 DM/100 kg – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer –
6. Tag des Abschlusses der Sonderabmachung: 29. Juli 1977
7. Dauer der Sonderabmachung: 1. August bis 31. Oktober 1977
8. Wichtigste Sonderbedingungen: Gewicht je Beförderung 25 t
3. Zweite Änderung der Sonderabmachung Nr. 1141, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1977, S. 299 und S. 469
Die wichtigsten Sonderbedingungen werden wie folgt geändert:
- Je Beförderung mindestens 18 t und höchstens zwei Beladeorte
- Die Änderung wurde am 18. August 1977 vereinbart und wirksam.
4. Änderung der Sonderabmachung Nr. 0216, veröffentlicht im Verkehrsblatt 1977, S. 299
Die Dauer der Sonderabmachung wird verlängert bis zum 2. Februar 1978.
Die Änderung wurde am 28. Juli 1977 vereinbart und ist ab 4. August 1977 wirksam.
- Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
Im Auftrag
Dr. Trinkaus
- (VkB1 1977 S. 549)

- Nr. 257 **Verordnung über die Tarifkommissionen, die erweiterten Tarifkommissionen und die beratenden Ausschüsse für den Güterkraftverkehr (Tarifkommissionen-Verordnung); hier: Einreichung von Vorschlägen für die Berufung eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied**

Bonn, den 7. September 1977
A 32/28.18.61-3

Herr Dr. Olaf Schneider, Hamburg, hat sein Amt als Mitglied der Tarifkommission des allgemeinen Güternahverkehrs – Gruppe der Verlader – niedergelegt.

Ich fordere hiermit nach § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BAnz. Nr. 222 vom 29. November 1969) auf, mir aus dem Bereich der Industrie Vorschläge für die Berufung eines Nachfolgers bis zum 31. Oktober 1977 einzureichen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Prof. Dr. Arnold

(VkB1 1977 S. 550)

Binnenschifffahrt

- Nr. 258 **Bekanntmachung über das Wasserskifahren auf den Binnenschiffahrtstraßen**

Bonn, den 13. September 1977
BW 13/44.20.02

Der Wortlaut der Verordnung über das Wasserskifahren auf den Binnenschiffahrtstraßen vom 2. September 1977, die im Bundesgesetzblatt Teil I S. 1749 verkündet worden ist, wird hiermit noch einmal bekanntgegeben.

Die in dieser Verordnung (§ 2 Abs. 4) vorgesehene „Übersicht über die freigegebenen Strecken und Wasserflächen“ kann erst veröffentlicht werden, wenn die Umstellung auf die neue Regelung (Beschilderung) abgeschlossen ist (31. Dezember 1978, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2). Während der Übergangszeit können die auf Grund der zur Zeit noch weitergeltenden Vorschriften freigegebenen Strecken und Wasserflächen sowie die zu beachtenden Verhaltensregeln bei den nachstehend aufgeführten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen erfragt werden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Nau

Rhein:

km 170,00–639,00 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Stresemannufer 2, 6500 Mainz, Telefon-Nr. 2 37 76

km 639,00–857,00 Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 4400 Münster, Telefon-Nr. 2 00 25

Mosel:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest

Lahn:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest

Main und Main-Donau-Kanal:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd, Wörthstraße 19, 8700 Würzburg, Telefon-Nr. 41 05-1

Elbe:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord, Hindenburgufer 247, 2300 Kiel 1, Telefon-Nr. 36 20 61

Weser:

km 0,00–354,00 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte, Am Waterlooplatz 5, 3000 Hannover 1, Telefon-Nr. 16 02-1

km 354,00–366,75 Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest, Schloßplatz 9, 2960 Aurich, Telefon-Nr. 42 71

Werra, Fulda, Aller, Leine:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte

Donau:

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd.

**Verordnung
über das Wasserskifahren
auf den Binnenschiffahrtstraßen
(Wasserskiverordnung)
Vom 2. September 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Binnenschiffahrtstraßen im Sinne dieser Verordnung sind die Bundeswasserstraßen Rhein, Mosel, Donau und die Bundeswasserstraßen im Anwendungsbereich der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 – BGBl. I S. 178 – der durch Verordnung vom 10. August 1977 – BGBl. I S. 1541 – geändert worden ist).

§ 2

(1) Wasserskifahren ist auf den Binnenschiffahrtstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen nur auf den Strecken und Wasserflächen erlaubt, die durch rechteckige blaue Tafeln mit einem weißen stilisierten Wasserskifahrer oder – übergangsweise – durch rechteckige blaue Tafeln mit der weißen Aufschrift „SKI“ besonders gekennzeichnet sind.



(blaue Tafel mit einem
weißen stilisierten
Wasserskifahrer)



(blaue Tafel mit weißer
Aufschrift)

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Schifffahrtzeichen sind am Ufer jeweils an den Endpunkten der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen aufgestellt. An den blauen Tafeln seitlich angebrachte weiße Dreiecke zeigen mit der Spitze auf die freigegebenen Strecken oder Wasserflächen. Auf die Begrenzung der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen im Strom wird durch zusätzliche Schilder unter den blauen Tafeln hingewiesen.

(3) Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskifahren in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den blauen Tafeln bestimmte Zeiten festgesetzt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskifahren verboten.

(4) Eine Übersicht über die freigegebenen Strecken und Wasserflächen wird im Verkehrsblatt – Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland – veröffentlicht.

§ 3

(1) Die Wasserskifahrer und die Schiffsführer der schleppenden Fahrzeuge dürfen insbesondere durch Wellenschlag oder Sogwirkungen

- andere Wasserskifahrer und Fahrzeuge sowie Schwimmkörper, Badende und Schwimmer nicht gefährden oder behindern,
- schwimmende Anlagen sowie Ufer, Strombauwerke, Anlagen und Schifffahrtzeichen nicht beschädigen.

Die Schiffsführer haben ihre Geschwindigkeit dementsprechend einzurichten und bei der Vorbeifahrt einen ausreichend weiten Abstand einzuhalten.

(2) Das schleppende Fahrzeug muß mit einer weiteren geeigneten Person besetzt sein, die zur Unterrichtung des Schiffsführers den Wasserskifahrer und die von diesem zu durchfahrende Strecke zu beobachten hat.

(3) Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmern und Badenden müssen sich die Wasserskifahrer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten; Schleifen und Slalomfahrten sind dabei untersagt.

§ 4

(1) Das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen dürfen nur mit Genehmigung der örtlich zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion betrieben werden. Die Genehmigung kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden; die nachträgliche Aufnahme sowie die Änderung und die Ergänzung von Auflagen sind zulässig. Der Betroffene hat den Auflagen nachzukommen.

(2) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen werden ermächtigt, die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 ihren nachgeordneten Wasser- und Schifffahrtsämtern zu übertragen.

§ 5

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen oder die Wasser- und Schifffahrtsämter, soweit ihnen die Erteilung der Genehmigung übertragen worden ist, können bei der Genehmigung von sportlichen Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten oder sonstigen Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Fahrzeugen führen oder die Schifffahrt beeinträchtigen können, sowie bei der Genehmigung des Drachenfliegens und Fallschirmfliegens von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 dieser Verordnung abweichen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. das Wasserskifahren
 - a) außerhalb der freigegebenen Strecken oder Wasserflächen (§ 2 Abs. 1),
 - b) außerhalb der festgesetzten Zeiten (§ 2 Abs. 3 Satz 1) oder
 - c) bei verminderter Sicht (§ 2 Abs. 3 Satz 2) betreibt,
2. das Drachenfliegen oder das Fallschirmfliegen
 - a) ohne Genehmigung (§ 4 Abs. 1 Satz 1) oder
 - b) unter Verstoß gegen eine mit der Genehmigung verbundene Auflage (§ 4 Abs. 1 Satz 3) betreibt,
3. als Wasserskifahrer oder Schiffsführer des schleppenden Fahrzeugs
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 einen ausreichend weiten Abstand nicht einhält oder
 - b) einer Vorschrift über das Verhalten bei der Vorbeifahrt an anderen Fahrzeugen, Schwimmkörpern, Schwimmern oder Badenden (§ 3 Abs. 3) zuwiderhandelt,
4. als Schiffsführer

einen Wasserskifahrer schleppt, ohne daß das Fahrzeug zusätzlich mit einem Beobachter besetzt ist (§ 3 Abs. 2) oder
5. als Beobachter

den Wasserskifahrer oder die von diesem zu durchfahrende Strecke nicht oder nicht ausreichend beobachtet (§ 3 Abs. 2).

§ 7

(1) Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung wird wie folgt geändert:

1. § 8.14 wird gestrichen.
2. In der Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe E wird unter E. 15 der Klammerzusatz „(§ 8.14)“ gestrichen.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund des § 8.14 der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung erlassenen Anordnungen über die Freigabe bestimmter Strecken und Wasserflächen zum Wasserskifahren treten am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

§ 8

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-10, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 909), außer Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung über das Wasserskifahren auf den Bundeswasserstraßen erlassenen Anordnungen über die Freigabe bestimmter Strecken und Wasserflächen zum Wasserskifahren treten am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

Bonn, den 2. September 1977

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

(VkB1 1977 S. 550)

Nr. 259 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei der Beförderung bestimmter gefährlicher Güter*)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305) und § 1.22 Nr. 3 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 5. August 1970 (BGBl. I S. 1305 – Anlageband), wird verordnet:

Artikel 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung wird vorübergehend wie folgt geändert:

Die Anlagen 9, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 9

Beförderung feuergefährlicher Stoffe

Die Bestimmungen der §§ 3.14, 3.21, 3.32 und 3.37 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten Stoffe des ADNR anzuwenden, wenn folgendes Gewicht überschritten wird:

1. 5000 kg (je Klasse) bei:
 - a) feuergefährlichen Gasen (F) der Klasse Id, mit Ausnahme der Gase nach Anlage 11,
 - b) Stoffen der Kategorie K0 und K1 der Klasse IIIa;
2. 25 000 kg (je Klasse) bei:
 - a) Stoffen der Klasse Ie, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer 5,
 - b) Stoffen der Klasse II, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffern 12 bis 15,
 - c) Stoffen der Kategorie K2 der Klasse IIIa,
 - d) Stoffen der Klasse IIb, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffern 1, 2, 9, 10 und 11,
 - e) Stoffen der Klasse IIc, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer 11.

Anlage 10

Beförderung von explosionsgefährlichen Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten Stoffe des ADNR anzuwenden, wenn das Gewicht der Stoffe 50 kg (je Klasse) überschreitet:

- a) Stoffe der Klasse Ia, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer 15,

- b) Stoffe der Klasse Ib,

- c) Stoffe der Klasse Ic, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer Ia,

- d) Stoffe der Klasse VII, mit Ausnahme der Stoffe der Ziffer 50.

Anlage 11

Beförderung von Ammoniak und anderen gleichgestellten Stoffen

Die Bestimmungen der §§ 3.15, 3.22, 3.33 und 3.38 sind bei der Beförderung der nachstehend genannten Stoffe des ADNR anzuwenden, wenn folgendes Gewicht überschritten wird:

1. 1000 kg (je Stoff) bei:
 - a) folgenden Stoffen der Klasse Id,
 - I. Borfluorid und Fluor der Ziffer 3,
 - II. die unter den Ziffern 5 und 8a genannten Stoffe,
 - III. Chlorwasserstoff der Ziffer 10,
 - IV. Ammoniak der Ziffer 14,
 - b) Stoffen der Klasse IVa der Ziffern 1, 2a, 2b, 3, 4a, 11, 12a, 12b, 12d, 13, 14, 31 und 81,
 - c) Stoffen der Klasse V der Ziffern 6a, 7, 9 und 14;
2. 5000 kg bei Stoffen der Kategorie Kx der Klasse IIIa.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1980 außer Kraft.

Münster, den 29. September 1977

Wasser- und Schiffahrsdirektion
West
In Vertretung
Weisweiler

Mainz, den 29. September 1977

Wasser- und Schiffahrsdirektion
Südwest
Amesmeier

ZKR 1977 – I – 20

(VkB1 1977 S. 552)

Nr. 260 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung über die Verminderung des Anker gewichts bei neuartigen Ankern*)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9500-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch § 13 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773) und § 1.08 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 773 – Anlage) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 7.01 Nr. 8 in Verbindung mit § 15.02 Nr. 3 der Rheinschiffs-Untersuchungsordnung dürfen Schiffe, deren Kiel vor dem 1. April 1979 gelegt wird, mit Spezialankern mit vermindertem Gewicht nach der folgenden Tabelle ausgerüstet sein:

Ankertyp	Zugelassene Verminderung des Ankergewichts
D'Hone Anker	40 %
Heuss Normal	15 %
Heuss Spezial	30 %
Heus Kombierter Klipp Stock Anker	55 %
Pool Anker	40 %
Ha-Du Anker	40 %
Hansa Anker	40 %
Danforth Anker	50 %

*) Wiederholung mit Änderungen

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1979 außer Kraft.

Münster, den 15. September 1977

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
West

Mainz, den 15. September 1977

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest

(VkB1 1977 S. 552)

Nr. 261 Ungültigkeitserklärung eines Schifferpatents

Das dem Schiffsführer Ernst Bulmahn, geb. 11. 8. 1918, wohnhaft in 4953 Petershagen 8, Döhren Nr. 154, von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover erteilte Schifferpatent Nr. 23 – Klasse I und II –, gültig für die Weser von Hann. Münden bis Bremerhaven/Nordschleuse, Werra, Fulda, Aller, Leine, Untere Hunte und Lesum sowie für die Westdeutschen Kanäle, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Hannover, den 23. August 1977
– 86 533 A 5 –

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mitte
Im Auftrag
Scheffel

(VkB1 1977 S. 553)

Nr. 262 Ungültigkeitserklärung von Eichscheinen für Binnenschiffe

Nachstehend aufgeführte Eichscheine werden für ungültig erklärt.

Nr.

Lfd. Nr.	Schiffseichamt	Eichzeichen	Datum des Eichscheines	Bemerkungen
1	Duisburg	RDg 7722 D	11.7.1973	in den Niederlanden nachgeeicht;
2	Duisburg	RDg 7756 D	13.9.1973	Eichscheine nicht zurückgegeben;
3	Duisburg	RDg 7867 D	9.5.1974	Zweitschrift ausgestellt.

Hamburg, den 24. August 1977
Az.: II/0299/77

Bundesamt für Schiffsvermessung
Klüver

(VkB1 1977 S. 553)

Nr. 263 Hinweis Verordnung Nr. 13/77 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt vom 30. August 1977

(FA Nr. 7/77 Frachtenausschuß für den Rhein)

Bonn, den 5. September 1977
A 34/28.25.40-11

Die Verordnung Nr. 13/77 vom 30. August 1977 ist im Bundesanzeiger Nr. 162 vom 31. August 1977 verkündet worden. Die Verordnung ist am 1. September 1977 in Kraft getreten.

Der volle Wortlaut der Beschlüsse des Frachtenausschusses ist im FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – *) Nr. 24 vom 30. August 1977 veröffentlicht worden.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Lenz

(VkB1 1977 S. 553)

Luftfahrt

Nr. 264 Sonderlandeplatz Unterschüpf

Bonn, den 25. August 1977
L 14/62.12.35

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat dem Luftsportverein Bauland e.V., 6973 Boxberg-Unterschüpf, die Anlage und den Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke genehmigt. Die Genehmigung ersetzt die bisherige Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes. Gem. § 52 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der nunmehrigen Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz
Unterschüpf
2. Lage: 1,5 km westlich
Boxberg-Unterschüpf
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 49° 31' 00" Nord
09° 40' 10" Ost
 - b) Höhe: 352 m über NN
4. Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge bis zu 1500 kg und nach vorheriger Zustimmung durch den Landeplatzhalter bis zu 2000 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
 - b) Hubschrauber bis zu 5700 kg höchstzulässigem Fluggewicht (MPW)
 - c) Motorsegler, die mit eigener Kraft starten
 - d) Segelflugzeuge im Flugzeugschlepp- oder Windschleppstart
 - e) Fallschirme zu Fallschirmabsprünge
5. Zweck: Geschäftsreise- und Sportflugverkehr

6. Start- und Landebahn für Motorflug:
 - a) Richtung: 085°/265° rw
 - b) Länge: 670 m

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Rannermann

(VkB1 1977 S. 553)

Nr. 265 Verkehrslandeplatz Offenburg

Bonn, den 29. August 1977
L 14/62.12.20

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Offenburg (VkB1 1967 S. 544) geändert. Gemäß § 52 Abs. 3 in

*) Der FTB – Frachten- und Tarifeanzeiger der Binnenschifffahrt – kann vom Binnenschifffahrtverlag GmbH, Dammstraße 15–17, 4100 Duisburg-Ruhrort, bezogen werden.

Verbindung mit § 42 Abs. 4 LuftVZO werden die nachfolgenden Angaben der geänderten Genehmigung bekanntgemacht.

1. Bezeichnung: Verkehrslandeplatz
Offenburg
2. Lage: 2,5 km südwestlich
Offenburg
3. Bezugspunkt:
 - a) geographische Lage: 48° 47' 03" Nord
07° 55' 29" Ost
 - b) Höhe: 155 m über NN
4. Start- und Landebahn:
 - a) Richtung: 020°/200° rw
 - b) Länge: 910 m
5. Zugelassene
Luftfahrzeuge:
 - a) Flugzeuge bis 5700 kg
höchstzulässigem
Fluggewicht (MPW)
 - b) Drehflügler bis
5700 kg höchstzulässigem
Fluggewicht (MPW)
 - c) Motorsegler
 - d) Segelflugzeuge
(Startart:
Flugzeugschlepp)
6. Zweck: allgemeiner Verkehr
Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Rannersmann

(VkB1 1977 S. 553)

Straßenbau

Nr. 266 **Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK); DV-Anwendung**

Bonn, den 22. August 1977
StB 12/14/12.09.00/12008

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1977 Sachgebiet 17: Vertrags- und Verdingungswesen

An die
obersten Straßenbaubehörden der Länder
mit Nebenabdrucken für die Regierungen oder Mittelbehörden
die Autobahnämter
die Straßenbauämter
die Rechnungshöfe der Länder

nachrichtlich:

An die
Bundesanstalt für Straßenwesen
den Bundesrechnungshof

Betr.: Standardleistungskatalog für den Straßen- und
Brückenbau (STLK);
DV-Anwendung;
hier: Programmsystem ASTRA
STLK-Bandfassung
STLK-Richtlinien (DV)

Bezug: Meine Rundschreiben
vom 30. 1. 1974 – StB 15/12.08.00/15001 Vms 74 und
vom 25. 3. 1975 – StB 12/15/12.09.00/12003 St 75

Anlg.: Verzeichnis STLK-Bandfassung
Bedingungen für die Übergabe von ASTRA
Bedingungen für die Übergabe der STLK-Bandfassung

I.

- (1) Der systematische Programmtest für das **Programmsystem „Ausschreibung im Straßenbau“ (ASTRA)** wurde von den an der Aufstellung der Programmvorgabe und Betreuung beteiligten Straßenbauverwaltungen abgeschlossen. Die im Rahmen dieses Tests bis Mitte 1976 festgestellten Programmfehler sind beseitigt. ASTRA ist nunmehr von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) zur Freigabe fertiggestellt worden.

Es liegt eine Version für folgende Maschinenkonfigurationen mit der zugehörigen Systemsoftware vor

- SIEMENS 4004/45 und 7.750, BS 1000, Version 1.3 N 2
- SIEMENS 4004/46 und 7.750, BS 2000, Version 2
- IBM 370, OS (MFT/MVT) } bzw. vergleichbare
- IBM 370, DOS } IBM 360

Voraussichtlich bis zum Jahresende wird eine Version von ASTRA zur Verfügung gestellt werden können, in der noch einige Programmverbesserungen und -ergänzungen vorgenommen sind.

- (2) Zusammen mit ASTRA oder allein wird auch die jeweils neueste „STLK-Bandfassung“ zur Verfügung gestellt. Zur Zeit liegt die Ausgabe 12/76 mit 22 Leistungsbereichen vor (vgl. Anlage 1). Das Magnetband enthält die Texte im EBCDI-Code mit wahlweiser Zeichendichte von 800 oder 1600 bpi. Möglichkeiten zur Herstellung einer in die STLK-Systematik (Standardleistungsbuch des GAEB) umformatierten STLK-Bandfassung werden z. Z. von mir geprüft. Über das Ergebnis werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

- (3) Ich gebe hiermit das DV-Programmsystem ASTRA und die STLK-Bandfassung zur allgemeinen Anwendung frei. Anforderungen auf Übergabe bitte ich an mich zu richten. Dabei bitte ich die gewünschte Fassung von ASTRA und die gewünschte Zeichendichte der STLK-Bandfassung anzugeben und zu erklären, daß die in den Anlagen 2 und 3 genannten Bedingungen anerkannt werden.

ASTRA einschl. aller dazu erforderlichen Unterlagen sowie die jeweilige STLK-Bandfassung stelle ich Ihnen kostenfrei zur Verfügung, die benötigten Magnetbänder jedoch nur als Leihbänder.

Im übrigen ist die „Verfahrensregelung für die Übergabe von EDV-Programmen“ (Rundschreiben vom 30. 1. 1974) zu beachten.

II.

Der zur Anwendung von ASTRA und der STLK-Bandfassung erforderliche Teil „DV-Anwendung“ der „Richtlinien zur Anwendung des STLK“ (STLK-Richtlinien [DV]) ist in endgültiger Fassung (Ausgabe 1977) vom Arbeitsausschuß „Verdingungswesen im Straßen- und Brückenbau (AV-StB)“, Unterausschuß II „Standardleistungskatalog“ bereits verabschiedet und wird z. Z. gedruckt. Druck und Vertrieb der Richtlinien veranlaßt die Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, die ich beauftragt habe, Ihnen auf meine Kosten gesondert Exemplare in der Zahl dieses Allgemeinen Rundschreibens zuzusenden. Weitere von Ihnen benötigte Exemplare der Richtlinien sowie die darin aufgeführten DV-Eingabebformblätter können dort bezogen werden.

III.

Ich bin ferner bereit, ASTRA und die STLK-Bandfassung auch

- an allen anderen öffentlichen Verwaltungen gegen Ersatz der Aufwendungen für Vervielfältigung der Unterlagen,
- an alle anderen Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung gegen einen Beitrag zu den Entwicklungskosten abzugeben. Die Bedingungen im einzelnen werde ich auf Anfrage nennen.

Die STLK-Richtlinien (DV) sind bei der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Maastrichter Straße 45, 5000 Köln, zu beziehen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr.-Ing. E. h. Thul

Anlage 1

zum Allgemeinen Rundschreiben
Nr. 11/1977 vom 22. August 1977
StB 12/14/12.09.00/12008 St 77

Verzeichnis

der auf Magnetband vorliegenden Leistungsbereiche
des
Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brücken-
bau (STLK)

– **Verzeichnis STLK-Bandfassung** –
(Fassung Dezember 1976)

LB 104	Baustelleneinrichtung	01/74
LB 105	Verkehrssicherung	01/74
LB 106	Erdbau	01/74
LB 107	Landschaftsbau	07/75
LB 108	Baugruben, Leitungsgräben	01/74
LB 109	Wasserhaltung	07/75
LB 110	Entwässerung für Straßen	11/74
LB 111	Entwässerung für Kunstbauten	11/74
LB 112	Tragschichten	12/76
	2. Auflage	12/76
LB 113	Bituminöse Decken	2. Auflage
		01/74
LB 114	Betondecken	01/74
LB 115	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen	02/75
LB 116	Gerüste, Behelfsbrücken	02/75
LB 117	Tief-Gründungen	02/75
LB 118	Kunstbauten aus Beton, Stahl- und Spannbeton	02/75
LB 119	Mauerwerk für Kunstbauten	02/75
LB 120	Kunstbauten aus Stahl	12/76
LB 121	Lager, Übergänge, Geländer für Kunstbauten	02/75
LB 122	Oberflächen- und Korrosionsschutz	12/76
LB 123	Abdichtungen und Fugen für Kunstbauten	02/75
LB 128	Zäune	07/75
LB 190	Stundenlohnarbeiten	01/74

Anlage 2

zum Allgemeinen Rundschreiben
Nr. 11/1977 vom 22. August 1977
StB 12/14/12.09.00/12008 St 77

Bedingungen

**für die Übergabe des DV-Programmsystems
„Ausschreibung im Straßenbau“ (ASTRA)**

Der Bundesminister für Verkehr übergibt das Programmsystem ASTRA durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter folgenden Bedingungen:

1. Die übergebenen Programme bleiben Eigentum des Bundes.
2. Von der BASt zur Verfügung gestellte Magnetbänder sind zurückzugeben.
3. Für die einwandfreie Funktion der Programme wird keine Haftung übernommen, Aufwendungen oder Nachteile des Benutzers aufgrund von Programmfehlern gehen zu seinen Lasten.
4. Eine Weitergabe der Programme, der Dokumentation oder anderer im Zusammenhang mit den Programmen übergebener Unterlagen bzw. Daten an Dritte ist nicht zulässig.
5. Über alle festgestellten Fehler oder sonstigen Mängel der Programme sind der BASt umgehend folgende Unterlagen zuzusenden:
 - a) Umwandlungslisten und Binder-Protokolle des fehlerhaften Programms sowie eine komplette Liste des Laufs, in dem der Fehler auftrat, einschl. eines eventuellen Dumps.
 - b) Ein Doppel des Datensatzes, bei dessen Bearbeitung der Fehler auftrat, sowie Informationen über den Zustand der benutzten Dateien.
 - c) Beschreibung von ggf. getroffenen Umgehungsmaßnahmen.
6. Von der BASt herausgegebene Korrekturmitteilungen sind unverzüglich zu berücksichtigen und die erforderlichen Korrekturen auszuführen.
7. Es dürfen keine weiteren Änderungen an den Programmen vorgenommen werden, es sei denn, daß diese die vorübergehende Umgehung eines Programmfehlers ermöglichen.

8. Die BASt übernimmt im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten die Pflege (Fehlerbeseitigung und Fortschreibung) der Programme. Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung der Punkte 6. und 7. ergeben, werden von der BASt nicht bearbeitet.

Ein Anspruch auf Pflege der Programme kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

9. Die in den „Richtlinien zur Anwendung des STLK, Teil: DV-Anwendung“ enthaltenen Formulare sind anzuwenden.
10. Rückfragen zur Programmanwendung sind an die BASt zu richten.

Anlage 3

zum Allgemeinen Rundschreiben
Nr. 11/1977 vom 22. August 1977
StB 12/14/12.09.00/12008 St 77

Bedingungen

für die Übergabe der STLK-Bandfassung

Der Bundesminister für Verkehr übergibt die Bandfassung des „Standardleistungskataloges für den Straßen- und Brückenbau“ (STLK) durch die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter folgenden Voraussetzungen

1. Die übergebene Datei bleibt Eigentum des Bundes.
2. Von der BASt zur Verfügung gestellte Magnetbänder sind zurückzugeben.
3. Für die einwandfreie Codierung der Datei wird keine Haftung übernommen.
4. Die STLK-Bandfassung und Leistungen dürfen nur in der Rechenstelle verwandt werden, der die STLK-Bandfassung übergeben wurde. Eine Weitergabe an andere Stellen darf nur mit schriftlicher Zustimmung des BMV erfolgen.
5. Alle dv-technischen Fehler oder sonstige Mängel der Datei sind der BASt umgehend zu melden. Inhaltliche Fehler sind dem BMV zu melden.
6. Es dürfen keine Änderungen an der STLK-Bandfassung vorgenommen werden.

(VkB1 1977 S. 554)

Wasserstraßen

**Nr. 267 Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen
(Verkehrsblatt 1975 Seite 485)**

Bonn, den 27. Juni 1977
BW 21/14.81.03-03

Ober- und Mittelbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung im Geschäftsbereich der Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen mit Nebenabdrucken für die Unterbehörden

Betr.: Richtlinien für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen

Bezug: Erlaß W 12/14.81.03-03/143 Va 76 vom 28. Oktober 1976

Unter Bezugnahme auf o. g. Erlaß und die dazu eingegangenen Stellungnahmen werden die obigen Richtlinien wie folgt geändert:

In Abs. 2.3.4 ist der letzte Satz zu streichen.

„Dalben an Umschlagstellen für entzündbare flüssige Stoffe müssen an den Anlageseiten für die Schiffe einen nichtfunkenbildenden Schrammschutz erhalten (z. B. mit versenkten Schrauben befestigtes Reibholz).“

Der Bundesminister für Verkehr

Im Auftrag
Dr.-Ing. Hager

(VkB1 1977 S. 555)

Berichtigung

Im Verkehrsblatt Heft 18/1977 Seite 549, Nr. 255, muß es
richtig heißen: Im Auftrag Freier

Schriftleitung des Verkehrsblatt
